

Statuten des Vereins "Zukunftsraum Thayaland" (Stand 5.10.2015)

Gebühr entrichtet

BH Waidhofen/Thaya

28. Okt. 2015

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Zukunftsraum Thayaland".
- (2) Er hat seinen Sitz in 3843 Dobersberg, Waidhofnerstraße 5 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, insbesondere auf die Gemeinden des Bezirks Waidhofen an der Thaya und auf die benachbarten Regionen Österreichs und Tschechiens.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung einer nachhaltigen, regionsgerechten und umfassenden Entwicklung des Bezirks Waidhofen an der Thaya. Schwerpunkte dabei sind die Bereiche
 - Siedlungsentwicklung
 - Wirtschaft
 - Verkehr
 - Infrastruktur und Daseinsvorsorge
 - Soziale Infrastruktur
 - Ver- und Entsorgung
 - Naturraum/Umwelt
 - Freizeit/Erholung/Tourismus/Kultur und dazugehörige Infrastrukturmaßnahmen
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Projekte im Zusammenhang mit der Landesausstellung 2009
 - Partnerschaft mit der Region Vysočina sowie anderen Nachbarregionen
 - Ziele der Klima- und Energie-Modellregion (KEM)
 - . erneuerbare Energien
 - . Energieeffizienz
 - . zukunftsfähige Mobilität

Ziel des Vereines ist eine ausgewogene, durchdachte und abgestimmte, an Qualität orientierte Entwicklung der genannten Bereiche durch

- Förderung und Vernetzung grenzüberschreitender und innerregionaler Aktivitäten
- Interkommunale Zusammenarbeit
- Orientierung auf stärkengerechte regionale Entwicklungsziele
- Erschließung endogener Potentiale
- gezielte Nutzung nationaler und internationaler Erfahrungen
- Wissensaustausch

(2) Aufgaben des Vereines

Zur Erreichung des Vereinszweckes übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben

- a) Entwicklung und Umsetzung regionaler Entwicklungsprogramme und von Projekten die zu deren Realisierung beitragen.(Bsp. Errichtung eines Radweges auf ehemaligen Bahntrassen)
- b) Tätigkeiten zur Förderung des regionalen Wirtschaftsstandortes
- c) Unterstützung bei der Entwicklung regionaler Kooperationschwerpunkte und -projekte
- d) Information der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeit des Vereins
- e) Internationaler Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer mit Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen mit ähnlichen Zielsetzungen.
- f) Erwerb, Nutzung bzw. Nachnutzung von Objekten und Flächen die für die regionale und regionalwirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedergemeinden von Relevanz sind. Insbesondere für die in Absatz 1 genannten Bereichen.
- g) Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen, die sich mit den Vereinszielen befassen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden wie folgt aufgebracht:

- a) Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder
- b) Öffentliche und private Subventionen
- c) Einnahmen aus Dienstleistungsangeboten und Projekten
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen, Publikationstätigkeiten und Bildungsangeboten
- e) Erträge aus angelegtem Vereinsvermögen, Kostenersätze, freiwillige Spenden
- f) Führung von bzw. Beteiligung an entbehrlichen und unentbehrlichen Hilfsbetrieben

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

(2) Kooptierte Mitglieder

(3) Fördernde Mitglieder

ad (1) Ordentliche Mitglieder können sein: alle Gemeinden des Bezirks Waidhofen an der Thaya

ad (2) Kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht können sein:

- a) Gemeinden, die sich für die Ziele und Tätigkeiten des Vereines interessieren, jedoch nur in speziellen Themenbereichen mitarbeiten möchten
- b) andere regionale Vereine und Verbände, Organisationen, Unternehmen und physische Personen, deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängt

ad (3) Fördernde Mitglieder können sein:

alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Gesellschaften des Handelsrechts sofern sie der Tätigkeit des Vereins Interesse entgegenbringen und bereit sind, den Verein

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Vor Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das betreffende Mitglied eine der Vereinstätigkeit abträgliche Haltung an den Tag legt oder seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt. Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Ausschluss erfolgte, zu entrichten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und an diese Anträge zu stellen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben zu den Sitzungen und Versammlungen des Vereines je drei stimmberechtigte Vertreter zu entsenden. Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören.
- (3) Das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (4) Die ordentlichen, kooptierten und fördernden Mitglieder sind ab dem Beitrittsjahr zur Zahlung von regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit die Generalversammlung nach Anhörung der Mitglieder jeweils beschließt.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines zu beachten und seine Ziele nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe § 9 und § 10), der Vorstand (siehe § 11 bis § 13), der Lenkungsausschuss (siehe § 14), die Rechnungsprüfer (siehe § 15) sowie das Schiedsgericht (siehe § 16).

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe § 7 Abs.2 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen. Solche Anträge sind als Ergänzung der Tagesordnung spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines und Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern müssen bereits in der Einladung als Tagesordnungspunkte aufscheinen, um behandelt werden zu können.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied wird durch drei Bevollmächtigte mit jeweils einer Stimme vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert, der Verein aufgelöst oder ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung sein

Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Gebühr entrichtet
BH Waidhofen/Thaya
28. Okt. 2015

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste, beschließende und überwachende Organ des Vereines.
- (2) Als beschließendes Organ sind in der Generalversammlung außer den ihr schon durch andere Bestimmungen dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten insbesondere vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - Beschlussfassung über die Arbeitsrichtlinien, den Tätigkeitsbericht sowie den Voranschlag;
 - die Genehmigung von Geschäftsordnungen der Vereinsorgane;
 - Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
 - Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für kooptierte Mitglieder;
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Vereinsorgane und der Vereinsmitglieder;
 - die Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins durch die Satzungen zugewiesen sind.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 ordentlichen Mitgliedern (dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter) sowie bis zu 5 kooptierten, nicht stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Die kooptierten Mitglieder können von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern zur Betreuung eines Themengebietes hinzugezogen werden. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestimmen (Selbstergänzung), wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsdauer eines kooptierten Mitgliedes richtet sich nach den Anforderungen des jeweils übertragenen Themengebietes und wird vom Vorstand bei der Hinzuziehung festgelegt, längstens jedoch bis zum Ende der Funktionsdauer des

Vorstandes.

- (4) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist binnen 8 Tagen zu einer Sitzung einzuberufen, auf begründeten Antrag von mindestens 1/4 der Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sowie die Generalversammlung werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die kooptierten Mitglieder des Vorstandes haben nur beratende Stimme.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft. Kooptierte Mitglieder können jederzeit vom Vorstand mit sofortiger Wirkung enthoben werden.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Selbstergänzung (siehe § 11 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Der Rücktritt eines kooptierten Mitgliedes ist sofort wirksam.
- (11) Falls ein Geschäftsführer bestellt wird, so nimmt dieser an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Einberufung der Generalversammlung und des Lenkungsausschusses
- b) die Ausarbeitung der Tagesordnung und die Durchführung sonstiger Vorarbeiten für die Generalversammlung und den Lenkungsausschuss
- c) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Generalversammlungen zur Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten
- d) die Aufnahme der ordentlichen, kooptierten und fördernden Vereinsmitglieder
- e) die Aufnahme von kooptierten Vorstandsmitglieder
- f) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte eine Geschäftsführung bestellen, deren/dessen Kompetenzen in einer Geschäftsordnung festzulegen sind.
- g) die Bestellung von Arbeitsgruppen
- h) die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen und Entgelte für den Geschäftsführer
- i) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung im Rahmen der Satzungen des Vereins
- j) die Verwaltung des Vereinsvermögens

- k) die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes, des Voranschlages und Rechnungsabschlusses
- l) die Führung der erforderlichen Aufzeichnungen über die Vereinstätigkeit und der gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereines
- m) die Protokollierung der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen

Gebühr entrichtet
BH Waidhofen/Thaya
28. Okt. 2015

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Vorsitzenden und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs.1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Ihm obliegen die Kassenführung und die gesamte Verrechnung.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14

Lenkungsausschuss

- (1) Die Funktion des Lenkungsausschusses ist die laufende Information der Mitgliedsgemeinden über die Aktivitäten des Vereins sowie die Förderung des Dialoges zwischen den Mitgliedsgemeinden.
- (2) Der Lenkungsausschuss setzt sich aus den amtierenden Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie aus den Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Lenkungsausschuss kann bis zu 9 Fachbeiräte kooptieren.
- (3) Der Lenkungsausschuss wird nach Bedarf, jedoch mindestens vier Mal jährlich vom Vorstand einberufen.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der ordentlichen Mitglieder des Vorstandes sinngemäß (§ 11 Abs. 2, 8, 9 und 10).

§ 16

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern der Generalversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen 14 Tagen ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.

§ 17

Der Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer bestellen, dessen Kompetenzen in einer Geschäftsordnung festzulegen sind.

§ 18

Die Arbeitsgruppen

- (1) Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit kann der Vorstand Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Der Leiter sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden vom Vorstand bestellt.
- (3) Der Vorstand kann Vertreter von Arbeitsgruppen in seine Sitzungen beziehen.

- (4) Spezifische Aufgabenstellungen und Organisationsfragen der Arbeitsgruppen können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Gebühr entrichtet

BH Waidhofen/Thaya

28. Okt. 2015

§ 19

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das Vereinsvermögen soll einer Organisation bzw. mehreren Organisationen zufallen, welche gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke in der Region verfolgt bzw. verfolgen. (im Sinne des §34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation) Ist keine derartige Organisation vorhanden, dann soll das Vereinsvermögen zweckgebunden an im obigen Sinne überregional tätige Organisationen aufgeteilt werden.

Anmerkung: Die Statutenänderungen vom April 2012 sind in roter Schrift gekennzeichnet.